

Zuchtbestimmungen,

der Berner Sennenhund Freunde Deutschland e.V. (BSFD)

Die Zuchtbestimmungen sind die Grundlage für die Verbesserung des Standards der Berner Sennenhunde.

Das Ziel des Züchters ist es, aus guten Elterntieren gesunde Nachkommen hervorzubringen.

Um diese zu erreichen, ist ein besonderer Fokus auf eine Gutüberlegte Auswahl der Zuchttiere unter Berücksichtigung der Genetik zu treffen. Der Züchter darf sich nicht von materiellen Überlegungen leiten lassen, denn oberstes Gebot muss sein: Verbessern, und nicht Vermehren der Berner Sennenhunde. Auf dieser Einstellung sind die Zuchtbestimmungen aufgebaut und für jeden Züchter in unserem Verein bindend.

Für die Zucht müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Für Hunde die ab dem 01.01.2008 zur Zucht zugelassen werden.

Ausstellungen

Rüden und Hündinnen müssen auf zwei Ausstellungen durch einen für die Rasse anerkannten Richter die Formwertnote „**Sehr gut**“ erhalten haben.

HD, ED, OCD Untersuchung

Mindestalter für die Röntgenuntersuchung ab 15 Monate.

Die Röntgenaufnahme ist mit der Tätö.- bzw. Chip Nr. des Hundes und Anschrift des Besitzers zu versehen und an die zentrale Auswertestelle des BSFD e.V. weiterzuleiten.

Anschrift:

Tierklinik Ahlen Frau Dr. Viefhues (Wurster) Bunsenstraße 20 59229 Ahlen	GRSK Gutachter: Frau Dr. Viefhues (Wurster) Neue Str. 57 29640 Schneverdingen
--	--

Die HD, ED, OCD- Auswertung muss bei der Körung vorgelegt werden.

Zugelassen sind nur Hunde mit folgendem Untersuchungsergebnis:

HD- Frei, HD-Verdacht.

Folgende Paarungen sind erlaubt: Frei mit Frei, Frei mit Verdacht.

ED und OCD Untersuchung:

Paarungen bis zu einem ED- Grad 1.

Bei ED- Grad 1 nur mit ED- freiem Partner. OCD ohne Befund (normal).

HD- Frei, HD-Verdacht HD- Verdacht nur mit Frei ED- Frei, ED- Verdacht ED- Verdacht nur mit Frei

Genetische Untersuchung auf Erbkrankheiten:

Züchter und Deckrüden-Besitzer müssen ihre Tier auf folgende Erbkrankheiten untersuchen zu lassen.

Maligne Hyperthermie (MH)

Degenerative Myelopathie (DM)

Hyperuricosurie (SLC)

von-Willebrand Erkrankung Typ 1 (vWD 1)

Auch diese Ergebnisse werden eingetragen.

Die Mundschleimhautabstriche sind mit der Tätö.- bzw. Chip Nr. und Name des Hundes zu versehen und an die zentrale Auswertestelle des BSFD e.V. weiterzuleiten.

Anschrift:

Gesellschaft für Biologische Analytik MBH Berghäuser Straße 295 45659 Recklinghausen	Gutachter: Dr. rer. nat. Volker Wagner (Dipl. Biol.) wagner@biofocus.de Telefon: 0049 (0)2361 3000-222
--	---

Die MH, DM, SLC, vWD1 - Auswertung muss bei der Körung vorgelegt werden.

Zuchttauglichkeit:

Für die Zuchttauglichkeitsfeststellung müssen die unter Pkt. a),b)c)d)e) und gestellten Bedingungen erfüllt sein; die Ergebnisse mit Ahnentafel sind dem für die Rasse anerkannten Zuchtwart des Vereins vorzulegen. Die zur Zuchttauglichkeitsfeststellung geführten Hunde müssen mindestens 18 Monate alt (Karenzzeit 14 Tage für Rüden), wesensfest, gesund und sich in einem gepflegten Zustand befinden. Die Zuchttauglichkeit ist schriftlich niederzulegen und eine Bestätigung dem Besitzer auszuhändigen.

Deckakt:

Beide Zuchttiere müssen am Tag der Verpaarung mindestens 18 Monate sein. Für Rüden gilt eine Karenzzeit 14 Tage. Die Zuchthündin muss dem BSFD e.V. angehören. Der Deckrüde sollte dem BSFD e.V. angehören. Andere Paarungen sind möglich. Der Deckrüdenbesitzer und der Hündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt von der Richtigkeit der Ahnentafel, Gesundheits- Auswertung (HD, ED, OCD) sowie weiteren Untersuchung (PRA u. PL erwünscht) und der Zuchttauglichkeitsbestätigung, überzeugen. Jeder Züchter muss vor der beabsichtigten Paarung mit dem Zuchtwart Kontakt aufnehmen und kann sich bei der Auswahl des Deckrüden beraten lassen. Macht der Züchter dies nicht so trägt er die alleinige Verantwortung für sein tun.

Inzucht und Inzestzucht muss vor der Paarung schriftlich vom Zuchtwart genehmigt werden und ist zu begründen.

Höchstalter für Zuchttiere:

Rüden bis 7 Jahre wenn der Zustand des Tieres es erlaubt, kann die Zuchttauglichkeit um ein Jahr verlängert werden.

Hündinnen bis 6 Jahre, wenn der Zustand des Tieres es erlaubt, kann die Zuchttauglichkeit um ein Jahr verlängert werden.

Es wird empfohlen, die Deckgebühr vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. Nach dem Deckakt ist der ausgefüllte Deckschein dem Hündinnenbesitzer sofort zu übergeben. Der Hündinnenbesitzer ist verpflichtet, dem Rüdenbesitzer sofort nach dem Wurf über Wurfstärke und Geschlecht Mitteilung zu machen. Auch im Falle des Leerbleibens der Hündin soll der Deckrüdenbesitzer spätestens acht Tage nach errechneter Wurfzeit in Kenntnis gesetzt werden. Bei Nichtträchtigkeit - nicht aber bei Verwerfen - steht nach alten Sport und Zuchtreglementen, nach dem Sprung, der gleiche Rüde für die nächste Hitze der gleichen Hündin des gleichen Eigentümers ohne neue Deckgebühr wieder zur Verfügung. Die Deckrüdenbesitzer haben ein Sprungbuch zu führen, in das der zuchtbuchmäßige Name der belegten Hündin und die Anschrift des Eigentümers sowie die Verpaarungsregelung einzutragen sind. Die Hündinnenbesitzer sind verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, das Aufschluss über die Vorgänge innerhalb des Zwingers gibt.

Wurf / Wurfabnahme:

Der Wurf ist sofort dem Zuchtwart zu melden.

Eine Hündin sollte im Allgemeinen nur 6 -8 Welpen aufziehen. Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, ist dies nur möglich, wenn die Entwicklung der Jungtiere durch zusätzliche, zweckmäßige und gehaltvolle Ernährung ohne Schädigung der Hündin gewährleistet ist. Andernfalls ist eine Ammenaufzucht zu empfehlen. Der Zuchtwart muss die Mehraufzucht überwachen und ist dem Züchter bei evtl. Ammenaufzucht behilflich. Die Hündin darf erst bei der zweiten Hitze nach dem letzten Wurf wieder belegt werden.

In Ausnahmefällen kann eine Hündin, nach Prüfung des Gesundheitszustandes zweimal hintereinander belegt werden. Dies darf nur einmal pro Hündin in Anspruch genommen werden.

Die erforderlichen Schutzimpfungen der Welpen müssen beim Züchter erfolgen. Diese dürfen nur von einem Tierarzt durchgeführt werden. Die Einsicht der Impfpässe ist dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme ausdrücklich zu gestatten. Die Wurfabnahme wird in der siebten bis achten Woche durchgeführt. Für Welpen mit gravierenden Mängeln (extreme Fehlzeichnungen usw.) wird bei der Wurfabnahme im Wurfmeldeschein bei der ein Zuchtverbot beantragt der in die Ahnentafel eingetragen wird. Diese Tiere sollten vom Züchter preisgünstiger abgegeben werden.

Die Welpen werden vom Zuchtwart oder Tierarzt geschippt. Die Welpen müssen entwurmt sein und dürfen nicht vor Beendigung der achten Woche an die neuen Besitzer abgegeben werden. Der Zuchtwart überwacht, dass Zuchttiere und Welpen ordnungsgemäß untergebracht, frei von Ungeziefer und schadenfrei gehalten werden. Für den Züchter muss dies selbstverständlich sein. Unter dem Begriff Züchter versteht man auch den Rüden-halter. Das Deckrüde und Zuchthündin immer Wurm frei zu halten sind, sollte klar sein. Während der Trächtigkeit kann die Hündin in der fünften Woche noch einmal entwurmt werden, hier sollte jedoch ein Tierarzt zu Rate gezogen werden.

Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

Deckschein, Wurfmeldeschein, Original-Ahnentafel der Hündin, Fotokopie der Ahnentafel des Rüden, Zuchtzulassung beider Tiere, HD-, ED-, und OCD- Befund. evtl. errungene Titel beider Tiere.

Durch die eigenhändige Unterschrift des Züchters, sind alle gemachten Angaben rechtsverbindlich auf dem Wurfmeldeschein. Die Bestätigung erfolgt durch die Unterschrift des Zuchtwartes.

Gebühren

Die Gebühren sind gesondert festgelegt.

Schlussbestimmungen

Für die Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen ist der Vorstand verantwortlich. Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen wie z.B. falsche Angaben auf Deckschein oder Wurfmeldung, falsche Angaben der Welpenzahl, vorgetäuschte Ammenaufzucht, unseriöse Verkaufsmethoden oder entsprechende Verfehlungen werden gemäß Satzung §4 wie folgt geahndet:

durch schriftliche Verwarnung

durch zeitweise Zuchtsperre (ca. 1 - 2 Jahre)

durch totale Zuchtsperre

durch Ausschluss des Züchters aus dem Verein

Vorliegende Zuchtbestimmung wurde am 17.03.2009 vom Vorstand genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.